Finanzordnung

§ 1 HAUSHALT

1.1 Der Bezirksvorstand stellt jährlich einen Haushaltsvorschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und voraussichtlichen Ausgaben des Bezirks, die zum Jahresschluss mit dem BSKV abzurechen sind, auf und legt diesen der Bezirksversammlung vor.

1.2 Über die erlangten Einnahmen und die getätigten Ausgaben eines Jahres hat der Bezirksvorstand in der dem abgelaufenen Kalenderjahr folgenden Bezirksversammlung Rechnung zu tragen.

§ 2 EINNAHMEN DES BEZIRKS

2.1 Der Bezirk deckt seine Ausgaben durch folgende Einnahmen:

1. Zuschüsse des BSKV
2. Zuschüsse der öffentlichen Hand
3. Gebühren für die Genehmigung von Turnieren
4. Abgaben aufgrund von Ahndungen
5. Abgaben für den Aufwand im Spielbetrieb
6. Sonstige Einnahmen

2.2 Für jede Mannschaft in einer Spielgruppe des Bezirks (Männer, Frauen,) wird gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung eine Bezirkspauschale und falls dies zutrifft eine Schiedsrichterpauschale eingefordert. Bei Nichtzahlung kann die Startberechtigung für Mannschaften des betroffenen Klubs/Vereins im Bezirks- und Kreisspielbetrieb entzogen werden.

§ 3 VERWALTUNG DER BEZIRKSMITTEL

Für die Entgegennahme von Einnahmen und die Leistung von Ausgaben für den Bezirk ist ausschließlich der Bezirksvorsitzende zuständig. Wurden Mitgliedern des Bezirksvorstandes bzw. den Kreisvorsitzenden Mittel zur Bewirtschaftung übertragen, so sind die begründeten Auszahlungsunterlagen dem Bezirksvorsitzenden zur Abrechnung zu übergeben.

§ 4 REISEKOSTENERSTATTUNGEN

4.1 Werden im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben für den Bezirk Reisen durchgeführt, werden Reisekosten in Höhe der Leistungen erstattet, die der BSKV für derartige Reisen seinen ehrenamtlich Tätigen – wie nachfolgend aufgezeigt – gewährt.

4.2 Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge ist nur dann zugelassen, wenn die Art des Dienstgeschäftes es erfordert oder Zeit eingespart wird. Bei Benutzung der Bahn usw. werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet. Bei Benutzung des PKW beträgt die Entschädigung 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

4.3 Folgende Tagegelder werden bei Abwesenheit vom Wohnort gewährt:

Über 8 Stunden:	12,00 €
Über 24 Stunden:	24,00 €

4.4 Übernachtungsgelder können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Sie sind beim Bezirksvorsitzenden mit schriftlicher Begründung im Vorfeld zu beantragen.

4.5 Wird freie Verpflegung oder freie Unterkunft gewährt, so wird kein Tagegeld bzw. Übernachtungsgeld gezahlt.

Stand: 19.07.2015

4.6 Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Sitzungen) wird den Teilnehmern lt. Gebührenordnung des BSKV-Niederbayern Reisekosten gewährt. In besonderen Fällen kann der Bezirksvorsitzende in Absprache mit der Bezirksvorstandschaft diesen Betrag erhöhen.

4.7 Die Reisekostenerstattung muss anhand des vorgegebenen Reisekostenerstattungsformulars (welches durch den Bezirksvorsitzenden zur Verfügung gestellt wird) erfolgen.

4.8 Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung der Reise notwendig sind müssen im Vorfeld mit dem Bezirksvorsitzenden abgestimmt werden. Belege hierfür sind der Abrechnung in jedem Fall beizufügen.

4.9 Kreisfunktionäre erhalten nur dann Auslagen erstattet, wenn eine direkte Einladung vom Bezirk vorliegt. Die Einladung ist der Kostenabrechnung beizulegen.

§ 5 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

5.1 Sportlern und Betreuern von Auswahlmannschaften des Bezirks wird zum Einen zur Abgeltung der Fahrtkosten eine Fahrtkostenentschädigung nach 5.3 und zur Abgeltung des Verpflegungsaufwandes eine Mehraufwandsentschädigung nach 5.3 gewährt.

5.2 Für die Gewährung der Fahrtkostenentschädigung gilt 4.2 entsprechend. Die Fahrtkostenentschädigung wird jedoch nur für die unbedingt notwendige Anzahl von Fahrzeugen bei voller Auslastung der Sitzplätze in den einzelnen Fahrzeugen gewährt. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Bezirksvorsitzenden möglich.

5.3 Alle weiteren Entschädigungen, Kosten und Aufwendungen sind der Gebührenordnung des BSKV-Bezirk Niederbayern zu entnehmen.

§ 6 AUSLAGENERSATZ

6.1 Die im Rahmen der Erfüllung der Bezirksaufgaben unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung anfallenden Auslagen, wie Bürobedarfsartikel, Portokosten, etc. werden unter Vorlage entsprechender Belege oder glaubhafter Aufzeichnungen ersetzt. Eine pauschale Erstattung dieser Auslagen ist nach Vorgaben des Vizepräsident Finanzen des BSKV nicht zulässig.

6.2 Erstattet werden alle begründeten und mit Belegen nachgewiesenen Auslagen nach 6.1

§ 7 KOSTEN FÜR WETTBEWERBE

7.1 Für Bezirksmeisterschaften, Pokalwettbewerbe und sonstige durch den Bezirk veranstaltete Turniere werden Startgelder erhoben. Die festgelegten Gebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 8 KOSTEN AUS BESONDEREM ANLASS

Sofern aus besonderen Anlässen (z.B. Jubiläumsveranstaltungen, etc.) es erforderlich ist, ein Geschenk zu überreichen, ist der Aufwand hierfür im angemessenen Rahmen zu halten. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bezirksvorstand bzw. der Bezirksvorsitzende.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Bezirksvorstandschaft wird ermächtigt, mit Ausnahme von grundsätzlichen oder strukturellen Vorgaben diese Ordnung zu ändern.

Finanzordnung

Änderungshistorie

Index	Datum	Änderungsgrund	Bearbeiter	Freigeber
100	22.03.2015 19.07.2015	1.Grundlegende Überarbeitung der Ordnung 2.Beschlossen Bezirksversammlung in Neuhausen	P.Peschl BZSFin P.Peschl BZSFin	BZVSS W.Mirtl BZVS
101				
102				
103				